

RS Lvwg 2020/11/2 LVwG- 250186/2/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.11.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.11.2020

Norm

Art. 20 B-VG

§17 AVG

§1 OöADIG

1. B-VG Art. 20 heute
 2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
 4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
 8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. AVG § 17 heute
 2. AVG § 17 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 17 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 17 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 5. AVG § 17 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. AVG § 17 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

Rechtssatz

* Aus der Sicht des Bürgers ergibt eine Zusammenschau von Art. 20 B-VG § 17 AVG und § 1 OöADIG, dass dem Einzelnen einerseits ein Recht auf Auskunfterteilung durch die Behörde zukommt; dieses ist allerdings in mehrfacher

Weise beschränkt, nämlich * Aus der Sicht des Bürgers ergibt eine Zusammenschau von Artikel 20, B-VG; Paragraph 17, AVG und Paragraph eins, OöADIG, dass dem Einzelnen einerseits ein Recht auf Auskunfterteilung durch die Behörde zukommt; dieses ist allerdings in mehrfacher Weise beschränkt, nämlich

- (1.) auf die Mitteilung von Tatsachen,
- (2.) auf die Mitteilung bloß von solchen Tatsachen, die der Behörde
im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt wurden, sowie
- (3.) insoweit, als gesetzlich nicht Abweichendes vorgesehen ist.

Verfügt eine Person über die spezifische Rechtsposition einer Partei in einem Verwaltungsverfahren, kann diese Akteneinsicht und -abschriftnahme (bzw. -erstellung) begehren, soweit gesetzlich nicht Abweichendes geregelt ist.

§ 1 OöADIG und § 17 AVG stehen sohin in einem Spezialitätsverhältnis zueinander. Paragraph eins, OöADIG und Paragraph 17, AVG stehen sohin in einem Spezialitätsverhältnis zueinander.

* Da jene Tatsachen, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens generiert werden, nicht von vornherein und vollumfänglich der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sondern nur insoweit, als deren Geheimhaltung aus den in Art. 20 Abs. 3 B VG genannten Interessen, aus Gründen des Datenschutzes oder sonstigen gesetzlich normierten Verschwiegenheitspflichten heraus geboten ist, reicht es nicht hin, wenn ein Auskunftersuchen pauschal mit der Begründung abgewiesen wird, dass dem Bf. keine Parteistellung zukommt. Vielmehr ist hinsichtlich der einzelnen Fragen des Rechtsmittelwerbers jeweils gesondert zu begründen, aus welchen konkreten Geheimhaltungsinteressen heraus keine Antwort erteilt werden darf. Da eine derartige Beurteilung jedoch schon voraussetzungsgemäß nicht durch Außenstehende, sondern nur durch vom Behördenorgan selbst vorgenommen werden kann, war der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.* Da jene Tatsachen, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens generiert werden, nicht von vornherein und vollumfänglich der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sondern nur insoweit, als deren Geheimhaltung aus den in Artikel 20, Absatz 3, B VG genannten Interessen, aus Gründen des Datenschutzes oder sonstigen gesetzlich normierten Verschwiegenheitspflichten heraus geboten ist, reicht es nicht hin, wenn ein Auskunftersuchen pauschal mit der Begründung abgewiesen wird, dass dem Bf. keine Parteistellung zukommt. Vielmehr ist hinsichtlich der einzelnen Fragen des Rechtsmittelwerbers jeweils gesondert zu begründen, aus welchen konkreten Geheimhaltungsinteressen heraus keine Antwort erteilt werden darf. Da eine derartige Beurteilung jedoch schon voraussetzungsgemäß nicht durch Außenstehende, sondern nur durch vom Behördenorgan selbst vorgenommen werden kann, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, letzter Satz VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Schlagworte

Auskunftersuchen; Akteneinsicht, Einschränkungen; Geheimhaltungsinteresse; Tatsachenmitteilung; Begründungspflicht, konkrete; Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2020:LVwG.250186.2.Gf.RoK

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwG Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>